

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig (TU Braunschweig) hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 gemäß § 41 Abs. 1 NHG i.V.m. § 17 Abs. 2 Grundordnung folgende Ordnung beschlossen:

Geschäftsordnung der Forschungsschwerpunkte

Präambel

Die derzeitigen vier Forschungsschwerpunkte der TU Braunschweig *Infektion und Wirkstoffe*, *Metrologie*, *Mobilität* sowie *Stadt der Zukunft* sind ein Ergebnis des Strategieprozesses im Jahr 2015. Damit die Forschungsschwerpunkte ihre Funktion als strategische Vernetzungsplattform wahrnehmen können, wird mit der folgenden Geschäftsordnung eine Forschungsgovernance eingerichtet, welche die strategisch relevanten Forschungseinheiten eines jeden Forschungsschwerpunktes (z. B. Zentren, SFB, DFG-Graduiertenkollegs, Forschungscampus usw.) und die Fakultäten als dauerhafte Organisationseinheiten der TU Braunschweig einbindet. Zielsetzung dabei ist es, über eine schlanke und effiziente Struktur alle Beteiligten einzubeziehen und deren Abstimmung untereinander zu bewirken, die wissenschaftsgetriebenen *bottom-up* Prozesse zu fördern und eine transparente Interessenvertretung des Forschungsschwerpunktes gegenüber Präsidium und Fakultäten einzurichten.

Kernaufgaben der Forschungsschwerpunkte und dabei insbesondere der gewählten Vorstände sind daher die Weiterentwicklung der Strategie der Forschungsschwerpunkte und deren Operationalisierung, die Koordination und Abstimmung der zugehörigen Forschungseinheiten untereinander und die Initiierung, Pflege und begleitende Unterstützung übergreifender Verbundvorhaben.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig kann gemäß § 17 Abs. 1 Grundordnung nach Stellungnahme der beteiligten Fakultäten durch Beschluss Forschungsschwerpunkte bilden. Die Forschungsschwerpunkte nehmen fakultätsübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Förderung der Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder mit der beruflichen Praxis wahr.
- (2) Organe des jeweiligen Forschungsschwerpunktes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Für alle gebildeten Forschungsschwerpunkte wird ein gemeinsamer Lenkungsausschuss eingerichtet.

§ 2 Mitgliedschaft im Forschungsschwerpunkt

- (1) Mitglied in einem Forschungsschwerpunkt können längerfristig (Mindestbestand fünf Jahre) angelegte Forschungseinheiten oder Zentren werden, in denen mindestens drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der TU beteiligt sind und die in der Regel extern positiv evaluiert wurden. Die Vertretung in der

- Mitgliederversammlung des Forschungsschwerpunktes erfolgt durch ein hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der TU Braunschweig.
- (2) Jede Fakultät kann auf Antrag institutionelles Mitglied werden.
 - (3) Jedes hauptberufliche Mitglied der Hochschullehrergruppe kann in einem Forschungsschwerpunkt nur eine Forschungseinheit bzw. ein Zentrum oder eine Fakultät in der Mitgliederversammlung des Forschungsschwerpunktes vertreten, eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
 - (4) Die Mitgliedschaft ist durch formlosen Antrag an den Vorstand des Forschungsschwerpunktes zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme als Mitglied.
 - (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft einer Forschungseinheit in einem Forschungsschwerpunkt kann durch formlose Mitteilung an den Vorstand des Forschungsschwerpunktes erfolgen. Bei Auflösung oder Beendigung der Arbeit der Forschungseinheit endet die Mitgliedschaft ebenfalls.
 - (6) Auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe im Senat kann der Mitgliederversammlung eines Forschungsschwerpunktes auch ein Mitglied dieser Statusgruppe mit beratender Stimme angehören. In diesem Fall entfällt der Antrag nach Absatz 4, stattdessen ist der Vorstand des Forschungsschwerpunktes schriftlich über die Benennung des Mitglieds zu unterrichten.
 - (7) Eine Mitgliedschaft einer Forschungseinheit nach Absatz 1 und damit die Vertretung dieser Forschungseinheit in der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich auch in mehreren Forschungsschwerpunkten möglich. Die auf die Forschungseinheit entfallenden Punkte i.S.d. Punktesystems zur Mittelverteilung (§ 5 Abs. 3 b) werden bei Mitgliedschaft in mehreren Forschungsschwerpunkten gleichmäßig auf die Forschungsschwerpunkte aufgeteilt.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung eines Forschungsschwerpunktes setzt sich aus den Repräsentanten einer jeden Forschungseinheit des Forschungsschwerpunktes zusammen, wobei jede Forschungseinheit nur eine/n Vertreter/in in die Mitgliederversammlung entsendet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Nennung der Tagesordnungspunkte vom Vorstand verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der/die Sprecher/in des Vorstandes stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob die Mitgliederversammlung noch beschlussfähig ist, zu den Anwesenden.

- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Beschlüsse werden, soweit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds auf Antrag des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des/der Betroffenen; die Beschlussfassung hat mit 2/3-Mehrheit zu erfolgen,
 - e) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung des Forschungsschwerpunktes.
 - f) Beschlussfassung und gegebenenfalls Änderung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplans zur Nutzung der Mittel des Forschungsschwerpunktes
 - g) Beschlussfassung zu der vom Vorstand vorgelegten Weiterentwicklung der Strategie der Forschungsschwerpunkte und deren Operationalisierung
- (6) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums einzelne Mitglieder des Vorstandes abzuwählen. Auf diesen Tagesordnungspunkt ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag jedes Mitglieds Berater zur Mitgliederversammlung zulassen.

§ 4 Vorstand

- (1) Alle Vorstandsmitglieder müssen hauptberufliche Mitglieder der TU Braunschweig sein. Der Vorstand besteht aus einem Sprecher/einer Sprecherin sowie einem stellvertretenden Sprecher/einer stellvertretenden Sprecherin sowie mindestens einem und maximal vier weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstandes wird vom Kreis der Mitglieder nach § 2 Abs. 2, die Übrigen vom Kreis der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 zur Wahl vorgeschlagen.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleiben die bisherigen Mitglieder geschäftsführend im Amt.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Entwicklung der Ziele und Strategie des Forschungsschwerpunktes, sowie Unterstützung bei der Markenbildung,
 - b) Verantwortung für die Mittelverteilung und -verwendung der dem Forschungsschwerpunkt zur Verfügung stehenden Mittel,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Jahresbericht gegenüber der Mitgliederversammlung sowie dem Lenkungsausschuss über die Aktivitäten und die finanzielle Lage des Forschungsschwerpunktes,

- d) Beratung von Präsidium und Fakultäten bei Entscheidungen zur Entwicklung der Forschungsinfrastruktur, insbesondere Großgeräteinvestitionen,
 - e) Beratung der Fakultäten zur Einrichtung von neuen Professuren,
 - f) Verantwortung für die regelmäßige Evaluation der dem Forschungsschwerpunkt angehörenden Forschungseinheiten oder Zentren, sofern diese nicht bereits einer externen Evaluation unterliegen,
 - g) Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Lenkungsausschuss.
- (4) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und Personal einstellen. Bei Auswahl von Personal zur Einstellung in der Geschäftsstelle ist mit der Vorbereitung zur Ausschreibung der Stelle der/die Hauptberufliche Vizepräsident/in zu beteiligen.

§ 5 Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, dem für Forschung verantwortlichen Präsidiumsmitglied und dem für Finanzen verantwortlichen Präsidiumsmitglied sowie aus den Dekaninnen und Dekanen aller Fakultäten. Die Dekaninnen und Dekane können im Bedarfsfall durch ein Mitglied des Dekanats vertreten werden.
- (2) Der Lenkungsausschuss ist mindestens zweimal pro Jahr von der Präsidentin/dem Präsidenten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder und mindestens drei Dekaninnen/Dekane anwesend sind. Die Sprecherinnen/Sprecher der Forschungsschwerpunkte nehmen regelmäßig in beratender Funktion an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.
- (3) Der Lenkungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Empfehlung an das Präsidium zur Einsetzung oder Schließung von Forschungsschwerpunkten,
 - b) Beschlussfassung über das Punktesystem und seine jährliche Auswertung als Grundlage für die Empfehlung an das Präsidium zur Mittelvergabe an die Forschungsschwerpunkte,
 - c) Empfehlung an das Präsidium zum Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Vorständen der Forschungsschwerpunkte,
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstände der Forschungsschwerpunkte sowie Rückmeldung zu diesen Berichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.